

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003, der Lösungsmittelverordnung 2005 und der HFKW-FKW-SF6-Verordnung, sowie Aufhebung der Chemikalienverordnung 1999, einiger Verbotsverordnungen und der BiozidG-Altwirkstoffverordnung

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Vorhabensart: Verordnung
Laufendes Finanzjahr: 2017
Inkrafttreten/
Wirksamwerden: 2017

Vorblatt

Problemanalyse

Das österreichische Chemikalienrecht ist durch seinen Umfang sehr unübersichtlich geworden. Bereiche, die durch EU-Verordnungen direkt erfasst sind, sind durch nationales Recht nicht zu regeln.

In Art. 60 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-V) ist festgelegt, dass die Richtlinie 67/548/EWG ("Stoffrichtlinie") und die Richtlinie 1999/45/EG ("Zubereitungsrichtlinie") mit 1. Juni 2015 aufgehoben werden. Die Übergangsbestimmungen des Art. 61 der CLP-V lassen es noch zu, dass Gemische, die gemäß der Richtlinie 1999/45/EG eingestuft, gekennzeichnet und verpackt und bereits vor dem 1. Juni 2015 in Verkehr gebracht wurden, bis zum 1. Juni 2017 "nicht erneut gemäß der CLP-V gekennzeichnet und verpackt werden" müssen. Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-V) regelt umfassend Registrierung, Informationsverpflichtungen, Verbote und Beschränkungen, Zulassungen etc.

In Folge der Bestimmungen in der CLP-V und der REACH-V ist die Chemikalienverordnung 1999 spätestens mit 1. Juni 2017 aufzuheben. Die Chemikalienverbotsverordnung 2003 wird ebenfalls in weiten Bereichen von EU-Recht (Anhang XVII REACH-V) überlagert. Da es EU-rechtlich nicht zulässig ist, den Inhalt von EU-Verordnungen national nochmals zu regeln, sind diese Bestimmungen aufzuheben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (EU-OzonV) regelt umfassend ozonabbauende Stoffe; einige alte Verbotsverordnungen sind daher aufzuheben.

Die Lösungsmittelverordnung 2005 (LMV 2005), BGBl. II Nr. 398/2005 enthält ebenfalls noch eine Bestimmung, die sich auf die frühere Lösungsmittelverordnung 1995 bezieht, die jedoch ebenfalls von EU-Recht überlagert wird.

Die HFKW-FKW-SF6-V, BGBl. II Nr. 447/2002, enthält Begriffsbestimmungen, die nicht mit dem EU-Recht abgestimmt sind, diese sind daher anzupassen.

Die BiozidG-Altwirkstoffverordnung, BGBl. II Nr. 353/2008 ist auf Grund EU-rechtlicher Entwicklungen ebenfalls obsolet und daher aufzuheben.

Ziel(e)

Das österreichische Chemikalienrecht soll in Bereichen, die von EU-Recht überlagert sind, bereinigt werden, ohne das Schutzniveau abzusenken. Dadurch soll für alle Rechtsadressaten das Chemikalienrecht transparenter werden. Im Bereich der fluorierten Treibhausgase sollen Begriffsbestimmungen an das EU-Recht angepasst werden. Auch im Biozidrecht soll der Rechtsbestand bereinigt werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 (Streichung der von EU-Recht überlagerten Abschnitte); Aufhebung einiger obsoleter Verbots-Verordnungen; Änderung der Lösungsmittelverordnung 2005; Änderung der HFKW-FKW-SF6-Verordnung; Aufhebung der BiozidG-Altwirkstoffverordnung und der Chemikalienverordnung 1999.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Für alle Personen und Unternehmen, die sich mit dem Chemikalienrecht befassen müssen, wird im Rahmen dieser Rechtsbereinigung das Recht dadurch transparenter, dass eine Kürzung im Umfang mehrerer hundert Seiten obsoleter Rechtstexte und Anhänge erfolgt.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union. Sie sind aber auf Grund der EU-Rahmenbedingungen erforderlich, da Parallelregelungen für Materien, die direkt durch EU-Verordnungen abgedeckt sind, nicht zulässig sind.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.7 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 647083171).